Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Bericht über die Prüfung „Anwendung der Mitteilungsverordnung durch die Kommunen"

In dieser Stellungnahme wird auf die Punkte eingegangen, die im Prüfbericht angemerkt wurden und für die Stadt Aschersleben zutreffend sind. Im Prüfbericht steht die Kommune 1 für die Stadt Aschersleben.

Tz.1 Umsetzung der Vorgaben der Mitteilungsverordnung

Der Landesrechnungshof erwartet, dass alle Kommunen künftig die Anwendung der Mitteilungsverordnung in vollem Umfang dauerhaft sicherstellen.

Antwort: Die Stadt Aschersleben wird zukünftig dafür Sorge tragen, dass die Anwendung der Mitteilungsverordnung in vollem Umfang sichergestellt wird. Dazu wird

a) eine Dienstanweisung erstellt,
b) eine zentrale Verantwortlichkeit bestimmt,
c) bei der Einführung eines neuen Haushalts- und Kassenprogramms im Jahr 2026/27 auf eine digitale Unterstützung bei der Umsetzung der Mitteilungsverordnung geachtet.

Tz. 2 Zentrale Kompetenz

Der Landesrechnungshof erachtet es als sinnvoll, wenn in den Kommunen zentrale Ansprechpartner oder zentrale Stellen benannt werden, die für die grundsätzliche Anwendung der Mitteilungsverordnung und deren Umsetzung in den Fachbereichen verantwortlich sind und als Ansprechpartner bei Rückfragen fungieren.

Antwort: Bei der Profilierung einer Stelle im Bereich Finanzen werden Stellenanteile für das Thema Mitteilungsverordnung vorgesehen.

Tz. 3 Zentralisierte Bearbeitung

Der Landesrechnungshof hält eine teilweise Zentralisierung in Form von Sammlung, Überwachung und Versendung der Mitteilungen für ein geeignetes Mittel, die Umsetzung der Mitteilungsverordnung zu verbessern.

Antwort: Hier wird auf die Antwort zu Tz. 2 verwiesen.

Tz. 4 Nachgelagerte Überprüfung der Mitteilungspflichten

Der Landesrechnungshof erwartet, dass auch im Bereich der Mitteilungsverordnung künftig Revisionstätigkeiten erfolgen.

Antwort: Art und Umfang von Revisionstätigkeiten bestimmt das Rechnungsprüfungsamt.

Tz. 5 Arbeitshilfen

Gerade weil die Mitteilungsverordnung eine Vielzahl von Mitarbeitern in verschiedenen Fachbereichen betrifft, die mit dem Erkennen mitteilungspflichtiger Sachverhalte betraut sind, erachtet es der Landesrechnungshof als sinnvoll, eine Dienstanweisung zu erlassen.

Antwort: Hier wird auf die Antwort zu Tz. 1 Pkt. a) verwiesen.

Tz. 6 Erkennen der Mitteilungsverpflichtung

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Kommunen ihre Haushalte zeitnah auf Sachverhalte überprüfen, die eine allgemeine Zahlungsmitteilung bewirken.

Antwort: Mit der Erarbeitung einer Dienstanweisung erfolgt auch eine stärkere Berücksichtigung bzgl. der Mitteilungsverordnung. Bei den Zahlungen von Aufwandsentschädigungen gilt dies schon jetzt.

Tz. 7 Überwachung von Haushaltstiteln

Der Landesrechnungshof hält es dennoch für zweckmäßig, sich bei der Anwendung der Mitteilungsverordnung Überwachungsmechanismen zu bedienen. Er erachtet es deshalb als notwendig, dass die mitteilungspflichtigen Stellen solche einführen und davon Gebrauch machen.

Antwort: Für den Bereich der Aufwandsentschädigungen gibt es diese Mechanismen und ansonsten verweise ich auf die Antwort zu Tz. 6.

Tz. 8 Technische Unterstützung für die Ermittlung von Sachverhalten

Der Landesrechnungshof empfiehlt den Kommunen, Möglichkeiten zu prüfen, die Bearbeiter frühzeitig – ggf. bereits bei der programmtechnischen Erfassung der Geschäftsvorfälle – auf eine mögliche Mitteilungspflicht hinzuweisen.

Antwort: Hier verweise ich auf die Antwort zu Tz. 1 Pkt. c).

Tz. 9 Prüfung der allgemeinen Kriterien

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass alle Mitarbeiter der Kommunen, die mit zahlungsbegründenden Unterlagen arbeiten, die Kriterien für die Prüfung der allgemeinen Zahlungsmitteilungen kennen und anwenden. Dabei sollte beachtet werden, dass für die Prüfung der Voraussetzungen kein umfangreicher Ermittlungsaufwand erforderlich ist. Bestehen Zweifel an einer der Voraussetzungen ist der Fall bereits an die Finanzbehörde zu melden.

Antwort: Im Zweifel wird die Finanzbehörde verständigt.
Ansonsten verweise ich auf Antworten zu Tz. 1, Tz. 6 und Tz. 8.

Tz. 10 Bagatellgrenze

Aufgrund des erheblichen verwaltungstechnischen Mehraufwandes hält es der Landesrechnungshof für nachvollziehbar, wenn die Kommunen von einer Anwendung der Bagatellgrenze absehen und die Finanzbehörden auch über Zahlungen unterhalb dieser Betragsgrenze unterrichten.
Bei der Anwendung der Bagatellgrenze müssen die Kommunen künftig sicherstellen, dass die entsprechende Betragsgrenze für sämtliche Zahlungen innerhalb eines Jahres an einen Zahlungsempfänger überprüft wird. In diesem Zusammenhang hält der Landesrechnungshof eine programmtechnische Unterstützung bei der Anwendung der Bagatellgrenze für unabdingbar.

Antwort: Ob eine Bagatellgrenze eingeführt wird, ist u. a. von den zukünftigen programmtechnischen Möglichkeiten abhängig. Ansonsten verweise ich auf die Antwort zu Tz. 9.

Tz. 11 Technische Unterstützung bei der Erstellung der Zahlungsmitteilungen

Die korrekte Umsetzung der Vorgaben der Mitteilungsverordnung ist mit erheblichen organisatorischen Herausforderungen für die Kommunen verbunden.
Nach Auffassung des Landesrechnungshofes lassen sich die Vorgaben der Mitteilungsverordnung innerhalb der Kommunen nur mit einer technischen Unterstützung effizient umsetzen. Die Kommunen sollten sich zeitnah mit dem Softwareunternehmen ihres Haushaltsprogramms in Verbindung setzen und insbesondere im Hinblick auf die elektronische Übermittlung der Zahlungsmitteilungen technische Lösungen anstreben.

Antwort: Ich stimme dem Landesrechnungshof zu, dass die Vorgaben der Mitteilungsverordnung mit erheblichen organisatorischen Herausforderungen verbunden sind. Ansonsten verweise ich auf die Antwort zu Tz. 1 Pkt. c).

Tz. 12 Dokumentation der erstellten Zahlungsmitteilungen

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass gerade im Kernbereich der Mitteilungsverordnung alle Kommunen die Vorgaben beachten und anwenden.
Der Landesrechnungshof empfiehlt darüber hinaus, dass sich die Behördenleitungen Kenntnisse über Art und Umfang der damit verbundenen Aufgaben verschaffen. Nur so können sie ihre Dienst- und Fachaufsicht ordnungsgemäß ausüben.

Antwort: Im Zuge der Erhebung zum Prüfbereich und in Auswertung des Prüfberichts sind bereits umfangreiche Informationen an die Behördenleitung im Rahmen der Dienstberatung des Oberbürgermeisters erfolgt. Dies wird mit der Einführung der Dienstanweisung intensiviert.

Tz. 13 Arbeitsaufwand

Der Landesrechnungshof hält es im Zusammenhang mit den Ausführungen in Tz. 12 für wichtig, dass sich die Kommunen einen Überblick über den Umfang der mit der Mitteilungsverordnung verbundenen Aufgaben verschaffen. Der damit verbundene Arbeitsaufwand sollte zum Anlass genommen werden, eine technische Unterstützung und ggf. eine Zentralisierung zu installieren.

Antwort: Der Umfang der mit der Mitteilungsverordnung verbundenen Aufgaben ist erheblich und führt zu technischen und personellen Mehraufwendungen. Um den Aufwand in einem vernünftigen Rahmen zu halten, strebt die Stadt Aschersleben eine größtmögliche technische Unterstützung an. Wie weit eine Zentralisierung zielführend ist, muss noch betrachtet werden.

Tz. 14 Steuerliche Vergünstigungen

Der Landesrechnungshof erwartet, dass künftig solchen Bescheinigungen und deren mögliche Meldung bei Änderungen entsprechende Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Antwort: Dies findet Berücksichtigung in der zu erarbeitenden Dienstanweisung.

Tz. 15 Ausstellung der Bescheinigungen über steuerliche Vergünstigungen

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Kommunen den Bescheinigungen nach Einkommensteuergesetz mehr Aufmerksamkeit widmen.

Antwort: Ich verweise auf die Antwort zu Tz. 14 und Tz. 1.

Tz. 16 Wegfall oder Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung

Die geringe Anzahl der geänderten Bescheinigungen hat offensichtlich dazu geführt, dass die Anwendung der Mitteilungsverordnung nicht zu den routinemäßigen Aufgaben gehört und somit im Rahmen der Bearbeitung nicht von allen Kommunen beachtet wurde. Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Unterrichtung der Finanzbehörden in den Arbeitsprozess der Änderung einer Bescheinigung integriert wird.

Antwort: Ich verweise auf die Antwort zu Tz. 14 und Tz. 1.

Tz. 17 Steuerliche Begünstigung tatsächlich zu zahlender Gewerbesteuer

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass die Pflicht zur Meldung dieser Verwaltungsakte an die Finanzbehörden künftig konsequent beachtet wird.

Antwort: Auch diese seltenen Fälle finden Berücksichtigung in der Dienstanweisung.

Tz. 20 Verbesserung der technischen Unterstützung

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, insbesondere aufgrund des hohen Zeitaufwandes bei Überprüfung und Kontrolle, der stärker gebotenen Zentralisierung und der künftigen elektronischen Übermittlung, dass sich die Kommunen technischer Unterstützung bedienen.

Antwort: Ich verweise auf meine Antworten zu Tz. 1 Pkt. c) und Tz. 13.

Tz. 21 Vorschläge zur Verfahrensvereinfachung

Der Landesrechnungshof hält Arbeitsanweisungen, ausgerichtet auf die Arbeitsorganisation und der speziellen Sachverhalte der Kommunen, für ein geeignetes Mittel, die Umsetzung der Mitteilungsverordnung zu verbessern.

Antwort: Ich verweise auf meine Antwort zu Tz. 1 c).

Tz. 22 Änderung der Mitteilungsverordnung ab 2025

Der Übergang zum elektronischen Mitteilungsverfahren zielt darauf ab, die mitteilungspflichtigen Behörden zu entlasten. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der eingeräumten Vorlaufzeit von 4 Jahren bis zur Umsetzung bewertet es der Landesrechnungshof kritisch, dass viele Kommunen die Neuerungen der Mitteilungsverordnung bisher nicht fristgerecht umgesetzt haben. Die betroffenen Kommunen sollten die gewährte Verlängerung der Abgabefrist unbedingt nutzen, um das elektronische Mitteilungsverfahren nunmehr fristgerecht einzuführen.

Antwort: Mit der Einführung der neuen Haushaltssoftware wird der Übergang zum elektronischen Mitteilungsverfahren angestrebt. Übergangslösungen werden zur Zeit überlegt. Ggf. beantragt die Stadt Aschersleben die Anwendung der Härtefallregelung.

Amme
Oberbürgermeister

Book
Room
2
Doc number
Date & time session